

## **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)**

### **Neueinstieg, Erweiterung und Verlängerung von 5-jährigen Verpflichtungen im Antragsjahr 2021**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ist bestrebt, den Neueinstieg und die Erweiterung beim FAKT Agrarumweltprogramm auch in Zukunft ohne Beschränkungen zuzulassen. Dies gilt auch für die Teilnahme an einjährigen Tierwohlmaßnahmen.

Zur Ermittlung des zusätzlichen Finanzbedarfs 2021 für das FAKT-Agrarumweltprogramm wird im Spätherbst 2020 wieder ein FAKT-Vorantragsverfahren durchgeführt.

Für alle Antragsteller, die 2020 einen Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, besteht **im Zeitraum vom 2. November bis 15. Dezember 2020** die Möglichkeit den geplanten Neueinstieg in einzelne FAKT-Maßnahmen bzw. deren Erweiterung oder Umstieg in FIONA für 2021 voranzumelden.

#### **Achtung:**

**Anders als in den Vorjahren wird das MLR dieses Jahr auf den Versand eines persönlichen Anschreibens an alle Antragsteller zum FAKT-Vorantrag 2021 verzichten.**

### **Fortsetzung von Teilmaßnahmen, für die die 5-jährige Verpflichtung zum 31.12.2020 endet (Verlängerungsoption)**

Im Antragsjahr 2021 können diese erneut um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch bei Hofübergaben und neue gegründeten Kooperationen möglich, die 2021 erstmals einen FAKT-Antrag stellen.

Von der Verlängerung ausgenommen ist die Teilmaßnahme E2.2 „Brachebegrünung mit Blümmischungen mit Anrechnung als ÖVF“, FAKT-Code 43.

Soll eine zum 31.12.2020 auslaufende mehrjährige Verpflichtung verlängert werden ohne Erweiterung (Erhöhung) des Verpflichtungsumfangs ist ein FAKT-Vorantrag für 2021 **nicht** notwendig. Die Teilmaßnahme mit 1-jähriger Verlängerung ist dann im Gemeinsamen Antrag 2021 zu beantragen.

### **Erweiterung des Verpflichtungsumfangs in der Verlängerungsphase**

Ende 2020 auslaufende 5-jährige Verpflichtungen können verlängert und gleichzeitig erweitert werden. Im Fall einer Erweiterung (Erhöhung des Verpflichtungsumfangs) von mehr als 2 Hektar, 2 Bäumen oder 2 Tieren entsteht eine neue mehrjährige Verpflichtung für einen Zeitraum von 2 Jahren mit Revisionsklausel.

Eine Übernahme von bestehenden, noch mindestens bis zum 31.12.2021 laufenden Verpflichtungen, von anderen Antragstellern ist in unbegrenztem Umfang möglich.

## **Neueinstieg, Umstieg in höherwertige Teilmaßnahmen, Erweiterung laufender 5-jähriger Verpflichtungen und Beantragung von 1-jährigen Tierwohlmaßnahmen**

Für 2021 besteht die Möglichkeit des Neueinstiegs oder Umstiegs für alle FAKT-Teilmaßnahmen mit Ausnahme der Maßnahme E2.2. Der Verpflichtungszeitraum der mehrjährigen Maßnahmen beträgt jedoch nicht 5 Jahre sondern 2 Jahre mit Revisionsklausel.

Ein Neueinstieg in 2021 ist auch in Teilmaßnahmen möglich, deren Verpflichtung am 31.12.2019 endete und die in 2020 nicht verlängert wurden. Bei am 31.12.2020 auslaufenden Verpflichtungen ist jedoch nur die 1-jährige Verlängerung und nicht der Neueinstieg möglich.

Auch die einjährigen Tierwohlmaßnahmen können 2021 wieder beantragt werden.

### **Wie funktioniert das Vorantragsverfahren?**

Der FAKT-Vorantrag für den Gemeinsamen Antrag 2021 kann über das FIONA-System im Zeitraum **vom 2. November bis 15. Dezember 2020** gestellt werden. Die Anmeldung erfolgt mit den bestehenden FIONA-Anmeldedaten.

Für den FAKT-Vorantrag wurde im Navigationsbaum der Menüpunkt „Vorantrag“ eingerichtet. Durch Klicken auf „FAKT-Vorantrag“ gelangt man auf die Eingabemaske, die während des Vorantragsverfahrens bearbeitet werden kann.

Ohne Vorantrag ist im Frühjahr 2021 eine Beantragung mit dem Gemeinsamen Antrag 2021 nicht mehr möglich.

Der Neueinstieg, die Erweiterung laufender FAKT-Verpflichtungen und die Beantragung von einjährigen FAKT-Tierwohlmaßnahmen in 2021 stehen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. Eine abschließende Entscheidung erfolgt erst nach Abschluss des FAKT-Vorantragsverfahrens.